



## DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

### **Hinweise für Antragsteller (natürliche Person) zur Durchführung von Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) sowie von Volksfesten nach § 60 b GewO**

Die Festsetzung nach § 69 der GewO geschieht ausschließlich auf Antrag und bewirkt zum einen, dass Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden, Beschränkungen freigestellt sind (sog. Marktprivilegien), zum anderen aber, dass dem Veranstalter im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufes besondere Pflichten auferlegt werden.

#### **1. Antragsfrist**

Eine Frist zur Einreichung eines Antrages auf Festsetzung einer Veranstaltung gemäß Titel IV der GewO ist gesetzlich nicht geregelt. Da im Festsetzungsverfahren jedoch verschiedene Ämter und Behörden angehört werden, empfiehlt es sich, den Antrag auf Festsetzung der Veranstaltung ca. sechs bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

**Hinweis: Die Frist für die Genehmigungsfiktion i. S. d. § 6 a GewO i. V. m. § 42 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V beginnt erst mit vollständigem Eingang der zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen. Den Eingang bestätigt die sachbearbeitende Stelle.**

#### **2. Erforderliche Unterlagen**

Um eine Veranstaltung festsetzen zu können, ist die Einreichung folgender Unterlagen notwendig, um alle gesetzlichen Versagungsgründe gemäß § 69 a Abs. 1 GewO ausschließen zu können. Dafür werden bei **erstmaliger** Antragstellung und bei wiederkehrenden Veranstaltungen anschließend **jährlich** folgende Unterlagen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn notwendig:

<b>Art der Unterlage</b>	<b>Hinweis</b>
Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung	Der Antrag ist vollständig, richtig, gut lesbar und eigenhändig unterschrieben einzureichen.
<b>Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel</b>	Das Ausweisdokument ist bei Antragstellung vorzulegen oder in Kopie einzureichen.
<b>Polizeiliches Führungszeugnis</b> (zu beantragen beim zuständigen Ortsamt / Meldebehörde)	In der Belegart 0 zum Zwecke der „Marktfestsetzung“ bzw. „Erteilung einer Gewerbeerlaubnis“ (nicht älter als 3 Monate).

**Für die Bearbeitung zuständig:**  
Stadtamt  
Abteilung Gewerbeangelegenheiten  
Charles-Darwin-Ring 6  
18059 Rostock

Frau Marina Griese  
Zimmer 133 / Tel. 0381-381 3213  
Marina.Griese@Rostock.de  
Frau Andrea Pohnke  
Zimmer 131 / Tel. 0381-381 3191  
Andrea.Pohnke@Rostock.de

**Sprechzeiten**  
Mo. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 09:00 - 18:00 Uhr  
Mi. Geschlossen  
Do. 09:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

<b>Art der Unterlage</b>	<b>Hinweis</b>
<b>Auszug aus dem Gewerbezentralregister</b> (zu beantragen beim zuständigen Ortsamt / Meldebehörde)	In der Belegart 9 zum Zwecke der „Marktfestsetzung“ bzw. „Erteilung einer Gewerbeerlaubnis“ (nicht älter als 3 Monate).
<b>Bescheinigung in Steuersachen</b> (vom zuständigen Finanzamt)	Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeit und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Antragsstellers.
<b>weitere Unterlagen</b>	
aktueller maßstabsgetreuer Lageplan/ Grundriss für die Veranstaltung mit eingezeichneten Fluchtwegen, Einzeichnung einzelner Verkaufsstände, Bühnen, Zelten, Fahrgeschäfte usw.	
vorläufiges Anbieterverzeichnis inkl. Kontaktdaten, Branche, angebotenes Sortiment (Unterscheidung nach privaten und gewerblichen Anbietern), ggf. Ausschank von alkoholischen Getränken	
Weitere Aktivitäten (Konzerte, Feuerwerk, Kinderprogramm u. a.)	
aktueller Handelsregisterauszug	
Veranstalterhaftpflichtversicherungsnachweis	
aktuelle Teilnahmebedingungen für Veranstaltungsteilnehmer	
ggf. Sicherheitskonzept	

Weiterhin wird im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Antragsstellers die Bescheinigung (Insolvenznegativbescheinigung) gemäß §§ 2 und 3 der Insolvenzordnung vom zuständigen Amtsgericht sowie die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder von unserer Behörde angefordert.

Die Behörde ist dazu berechtigt im Einzelfall weitere Unterlagen einzufordern, sollte dies zur Schaffung oder Überprüfung aller Voraussetzungen einer Festsetzung erforderlich sein.

Durch die Festsetzung werden dem Antragsteller folgende Privilegien und Pflichten eingeräumt bzw. auferlegt:

Marktprivilegien	Pflichten
Keine Anwendung der Vorschriften des Titels II der GewO über das stehende Gewerbe.	Durchführungspflicht bei Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten entsprechend des Festsetzungsbescheides.
Keine Pflicht zum Erwerb einer Reisegewerbezugskarte für das Feilbieten und Ankaufen von Waren sowie das Aufsuchen von Warenbestellungen.	Anzeigepflicht für Änderungen/ Absagen bzgl. Messen, Ausstellungen und Großmärkten.
Öffnungszeiten werden nicht durch das Gesetz über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen (ÖffZG M-V) bestimmt.	Wahrung des Rechtes auf Teilnahme aller Interessenten gem. § 70 GewO.
Aushebeln bestimmter arbeits-schutzrechtlicher und jugendarbeits-schutzrechtlicher Vorschriften (Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (durch § 10 Abs. 1 Nr. 9 ArbZG), Beschäftigungsverbot von Jugendlichen an Samstagen (durch § 16 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG)).	Verbot des Erhebens von Eintrittsgeldern bei Volksfesten und Jahrmärkten bzw. Verbot des Forderns einer Vergütung von Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt, als solche für das Überlassen von Raum, Ständen sowie für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.

### 3. Kosten und Gebühren

Die Festsetzung, sowie für einige der einzureichenden Unterlagen, werden Gebühren erhoben. Diese sehen wie folgt aus:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister und polizeiliche Führungszeugnisse **jeweils 13,00 Euro**
- Die Kosten der Festsetzung einer Veranstaltung bestimmen sich im konkreten Einzelfall jeweils nach dem Gebührenrahmen der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung – GewKostVO M-V) vom 1. September 2023, welche eine Gebühr zwischen **72,00 Euro – 2.374,00 Euro** vorsieht.